

An die  
Stadt Wien  
Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz  
Dresdner Straße 45  
1200 Wien

per Email an [post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at)

Wien, 2.7.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden, GZ MA 22 -394305-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und das europäische Umweltnetzwerk Justice & Environment Stellung zur geplanten Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), des Wiener Naturschutzgesetzes, des Gesetzes betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und des Gesetzes über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) vom 26. Mai 2020.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 18 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ- Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

ÖKOBÜRO begrüßt die Gesetzesinitiative, nach der nun auch in Wien durch eine Umsetzung der Aarhus Konvention den europarechtlichen Verpflichtungen nachgekommen werden soll. Während die Novelle eine Verbesserung gegenüber der vorhergehenden Gesetzeslage darstellt, bestehen einige Umsetzungslücken:

1. Die vorliegende Novelle betrifft ausschließlich das unionsrechtlich determinierte Umweltrecht in Landeskompetenz. Während es jedenfalls positiv ist, dass hier neben dem Naturschutzgesetz auch auf das Nationalparkgesetz und das Jagd- und Fischereirecht eingegangen wird, setzt diese Novelle nicht die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus der Aarhus Konvention um.
  - a. Vertragspartei zur Konvention ist nicht nur die Europäische Union, sondern auch Österreich selbst. Demnach trifft Österreich und die Bundesländer nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ auch unabhängig von unionsrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren und Prinzipien die Pflicht, die Konvention in nationales Recht umzusetzen.

- b. Es ist daher nicht ausreichend, lediglich in unionsrechtlich determinierten Bereichen des Umweltrechts Zugang zu Verwaltungsverfahren und Gerichten zu gewähren.
    - c. Wir verweisen hier auf die Umsetzung in Deutschland und die Vorgaben der letzten Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention an Österreich im Herbst 2017<sup>1</sup> sowie aktuell auf die diesbezügliche Feststellung des Umsetzungsausschusses zur Aarhus Konvention (Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC) im Februar 2020<sup>2</sup>. Österreich wurde bereits wiederholt wegen der Nichtumsetzung völkerrechtlicher Pflichten gemahnt. Der vorliegende Entwurf ist nicht ausreichend, um den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu genügen.
  2. Wie der EuGH und auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof in der Sache „ÖKOBÜRO Salzburg Luft“<sup>3</sup> festgehalten haben, betrifft der Zugang zu Gerichten nicht nur Verfahren, die durch Bescheid entschieden werden, sondern auch Verordnungen.
    - a. Der vorliegende Entwurf sieht keine Möglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen vor, gegen Pläne, Programme oder Verordnungen Rechtsmittel zu erheben.
    - b. Dies stellt nach wie vor eine unzulässige Lücke im Rechtsschutz dar, der notfalls per Analogieschluss zu begegnen wäre. Durch die Nicht-Aufnahme in die Gesetzesänderungen verpasst der Gesetzgeber es hier, klare Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit zu schaffen.
  3. Generell scheint der Rechtsschutz wie in der Novelle vorgesehen deutlich hinter den üblichen Rechtsschutzstandards zurückzubleiben. Anstelle einer Parteistellung für Umweltschutzorganisationen wird lediglich ein Teilnahmerecht hinsichtlich der angeführten Genehmigungsvoraussetzungen bzw eine Beschwerdebefugnis gewährt, die sich auf nach der FFH-Richtlinie<sup>4</sup> oder der Vogelschutz-Richtlinie<sup>5</sup> geschützte Arten beschränken. Dies führt zu mehreren Konflikten mit dem Völker-, Unions- und Verfassungsrecht und damit Rechtsunsicherheit von Projektwerbenden, Behörden und Umweltschutzorganisationen.
  4. Es werden weder Übergangsbestimmungen noch eine Rückwirkung der Anfechtungsmöglichkeiten vorgesehen und selbst für noch anhängige Verfahren wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen ausgeschlossen.
    - a. Der VwGH hat in seinen Erk v 25.4.2019, Ra 2018/07/0410-9 und Ra 2018/07/0380 bis 0382-9, ausdrücklich festgehalten, dass sich die Wirkung der Partei- und Rechtsmittelbefugnis anerkannter Umweltschutzorganisationen nach dem Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta 2009 richtet.
    - b. Demnach unterschlägt der Entwurf daher der betroffenen Öffentlichkeit mehr als ein Jahrzehnt Rechtsschutz.

---

<sup>1</sup> Decision VI/8b, ECE/MP.PP/2017/2/Add.1, [https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop6/English/ECE\\_MP.PP\\_2017\\_2\\_Add.1\\_E.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop6/English/ECE_MP.PP_2017_2_Add.1_E.pdf) (26.06.2020).

<sup>2</sup> ACCC, *Second progress review of the implementation of decision VI/8b on compliance by Austria with its obligations under the Convention*, [https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/MoP6decisions/VI.8b\\_Austria/Correspondence\\_with\\_the\\_Party\\_concerned/Second\\_progress\\_report/Second\\_progress\\_review\\_on\\_VI.8b\\_Austria\\_adopted.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/MoP6decisions/VI.8b_Austria/Correspondence_with_the_Party_concerned/Second_progress_report/Second_progress_review_on_VI.8b_Austria_adopted.pdf) (26.06.2020), Rn 64(a).

<sup>3</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

<sup>4</sup> Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7.

<sup>5</sup> Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 20/2010, 7.

c. Durch die fehlende Rückwirkung wird unnötig Rechtsunsicherheit bei Projektwerbenden und Umweltorganisationen erzeugt.

5. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf unser Papier „Umsetzung der Aarhus Konvention in den Bundesländern“<sup>6</sup> sowie das ausführlichere Positionspapier „Umsetzung der Aarhus Konvention“ zu verweisen.<sup>7</sup>

**ÖKOBÜRO fordert daher eine umfassende Umsetzung der Aarhus Konvention hinsichtlich aller völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs.**

Zum vorliegenden Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

### **1. Zu schwache Einbindung von Umweltschutzorganisationen in Verfahren**

Gem § 7 Abs 7 Wiener Nationalparkgesetz (NationalparkG), können gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen an Verfahren nach § 7 Abs 1-3 NationalparkG betreffend Maßnahmen, die der Bewilligungspflicht unterliegen, da sie geeignet sind, nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Nationalparks zu haben, teilnehmen. In ähnlicher Form legt § 40a Abs 1 Wiener Naturschutzgesetz (NSchG) fest, dass gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen in Verfahren betreffend Eingriffe in Europaschutzgebiete (§ 22 Abs 5-7 NSchG) teilnehmen können.

- *ÖKOBÜRO begrüßt in dieser Hinsicht die Einbindung von Umweltschutzorganisationen auch in Verfahren nach § 22 Abs 5 NSchG zur Feststellung, ob Eingriffe eine wesentliche Beeinträchtigungen darstellen.*

Von einer Aufnahme in die in § 7 Abs 5 angeführte Liste der Parteien im Verfahren wurde hingegen abgesehen. Damit soll die Beteiligung der Öffentlichkeit in Verfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention im Bereich der Naturverträglichkeitsprüfung umgesetzt werden.

- *Der EuGH und nachfolgend der VwGH haben bereits klargestellt, dass die effektive Beteiligung nach Art 6 Abs 1 lit b der Aarhus Konvention in Österreich durch die Parteistellung nach § 8 AVG erreicht wird. Eine bloße Beteiligtenstellung ist dafür nicht ausreichend.*

Gem § 40a Abs 4 NSchG, § 61 Abs 5 FischereiG und § 124 Abs 4 JagdG erhalten Umweltorganisationen das Recht, gegen Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten<sup>8</sup> eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben, soweit Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind, die durch die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind. Dem Anschein nach wird hier die Rechtsmeinung vertreten, dass es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention erfordern. Da eine Ausnahmegewilligung jedoch auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben bzw sich auf den Bestand der jeweiligen Art in einem nahegelegenen Europaschutzgebiet auswirken kann, bedarf es auch in artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren einer Beteiligung der Öffentlichkeit samt Rechtsschutz gem Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2.

<sup>6</sup> ÖKOBÜRO, 2019: „Umsetzung der Aarhus Konvention in den Ländern“, [https://www.oekobuero.at/files/322/ub\\_5\\_2\\_umsetzung\\_der\\_aarhus\\_konvention\\_in\\_den\\_landern.pdf](https://www.oekobuero.at/files/322/ub_5_2_umsetzung_der_aarhus_konvention_in_den_landern.pdf) (26.06.2020).

<sup>7</sup> ÖKOBÜRO, 2018: „Umsetzung der Aarhus-Konvention“, [https://www.oekobuero.at/files/320/okoburo\\_-\\_aarhus\\_policy\\_paper\\_marz\\_2018.pdf](https://www.oekobuero.at/files/320/okoburo_-_aarhus_policy_paper_marz_2018.pdf) (26.06.2020).

<sup>8</sup> § 11 Abs 2-4 und 7 NSchG, § 47 Abs 1 FischereiG bzw §§ 69 Abs 2, 70 Abs 3, 76 und 86 Abs 5 JagdG.

- *Erforderlich wäre demnach eine Einbindung in die Bewilligungsverfahren betreffend artenschutzrechtlicher Ausnahmen, wie dies bspw auch im Salzburger Naturschutzgesetz<sup>9</sup> vorgesehen ist.*

Nicht zuletzt kommt dem Verwaltungsverfahren eine friedensstiftende Wirkung zu, Lösungen können dort effizienter eingebracht werden und sind weniger konfliktorientiert als im nachträglichen Beschwerdeverfahren. Unter diesen Aspekten erscheint es daher angebracht, die betroffene Öffentlichkeit in den unter Art 6 Abs 1 Aarhus Konvention fallenden Angelegenheiten bereits unmittelbar als Partei im Erstverfahren einzubeziehen.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht bedauerlicher Weise auch kein Recht zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens vor, also zur Frage, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung gem § 22 Abs 5 NSchG durchzuführen ist. Es ist dennoch davon auszugehen, dass Umweltorganisationen das Recht zukommt, die fehlende Durchführung eines solchen Verfahrens geltend zu machen, wie der VwGH bereits bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt hat.<sup>10</sup> Wenn wir uns im Bereich von Artikel 6 der Aarhus Konvention bzw der entsprechenden sekundärrechtlichen Umsetzung der UVP-RL bewegen, gibt es keinen juristischen Grund, dies in Wien anders zu regeln.

- *Im Sinne der Rechtssicherheit und Verfahrenseffizienz wäre daher die Aufnahme eines Antragsrechts von Umweltorganisationen in § 22 Abs 5 NSchG sinnvoll.*

**ÖKOBÜRO fordert daher die volle Parteistellung nach § 8 AVG für anerkannte Umweltorganisationen in Fällen der Naturverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung sowie das ausdrückliche Antragsrecht auf Durchführung eines NVP-Feststellungsverfahrens.**

## **2. Beschränkter Rechtsschutz anerkannter Umweltorganisationen**

Trotz der Stellung anerkannter Umweltorganisationen nicht als „Partei“ soll eine Form der Präklusion für nachfolgende Rechtsmittel festgeschrieben werden: § 7 Abs 9 NationalparkG sowie § 40a Abs 3 NSchG sehen vor, dass (nur) jene Umweltorganisationen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben können, die am vorangehenden Bewilligungsverfahren (§40a Abs 2 NSchG bzw § 7 Abs 8 NationalparkG) teilgenommen haben. Diese Form der Präklusion widerspricht der Rechtsprechung des EuGH, der die Präklusionsregeln des AVG bei Verfahren nach Art 6 Aarhus Konvention, dort: UVP-Verfahren, als nicht rechtmäßig beurteilt hat.<sup>11</sup>

Darüber hinaus ist fraglich, ob das bloß nachträgliche Überprüfungsrecht gem § 40a Abs 4 NSchG, § 61 Abs 5 FischereiG und § 124 Abs 4 JagdG verfassungs- und unionsrechtskonform ist, da in Österreich das Recht auf Erhebung von Beschwerden nur Parteien zukommt. Eine Sonderregelung für Umweltschutzorganisationen, die sie der Parteistellung im Erstverfahren beraubt und anders als den Parteien nur die Nachprüfung gestattet, ist daher nicht vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot sowie dem unionsrechtlichen Äquivalenzprinzip. Dieses Äquivalenzprinzip besagt, dass unionsrechtlicher Rechtsschutz nicht schwächer ausgestaltet sein darf als nationalrechtlich begründeter Rechtsschutz.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> § 55a Abs 1 Z 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idF LGBl Nr 67/2019.

<sup>10</sup> Etwa: VwGH 27.7.2016 Ro 2014/06/0008.

<sup>11</sup> EuGH 15.10.2015 C-137/14, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:2015:683.

<sup>12</sup> EuGH 15.09.1998, C-231/96, *Edis ua*, ECLI:EU:C:1998:401.

Die Beschränkung der Beschwerdelegitimation auf unionsrechtlich determiniertes Umweltrecht ist weder völkerrechtskonform noch praktisch durchsetzbar. Die Aarhus Konvention sieht vor, dass der Zugang zu Gericht sich auf alle umweltrechtlichen Regelungen bezieht. Als Vertragspartei hat Österreich das entsprechend umzusetzen. Die mangelhafte Implementierung brachte Österreich bereits zwei Rügen der Aarhus Vertragsstaatenkonferenz ein. Darüber hinaus ist die Beschränkung praktisch nicht durchführbar: Auch indirekte Wirkungen auf unionsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten sind relevant, was bei komplexen ökosystemaren Zusammenhängen nicht trennbar ist. Weiters sind Verwaltungsgerichte vollständig kognitionsbefugt und nicht an Vorbringen der Beschwerdeführenden gebunden, sondern müssen ex lege alle Umstände untersuchen, die für die Entscheidung relevant sind. Das bewusste Einschränken durch das Gesetz beschränkt in rechtswidriger Weise die Verwaltungsgerichte und wäre daher nicht anzuwenden.

**ÖKOBÜRO begrüßt die Einräumung von Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit, regt jedoch die Einräumung von voller Parteistellung in diesen Bereichen an. Darüber hinaus weist ÖKOBÜRO darauf hin, dass die Pflicht zur Einräumung von Rechtsschutz über das Unionsrecht hinausgeht und nicht dahingehend beschränkt werden darf.**

### **3. Erschwerte Kundmachungs- und Zustellungsbestimmungen**

Die Regelung der Veröffentlichung von Informationen im Internet ist aus Sicht von ÖKOBÜRO positiv zu bewerten, sie stellt eine zeitgemäße und kostengünstige Handhabe von Verständigungen dar. Langfristig wäre jedoch eine einheitliche Kundmachungsplattform anstelle der separaten Plattformen des Bundes und der einzelnen Länder zu befürworten. Umweltorganisationen müssen sich derzeit in allen Bundesländern in unterschiedlichen Systemen mit unterschiedlichen Zugangsdaten registrieren. Das mag aus Sicht der Landesbehörden angenehm sein, für die Umweltorganisationen ist es jedoch ein erheblicher administrativer Aufwand.

ÖKOBÜRO befürwortet die Klarstellung in § 7 Abs 8 letzter Satz NationalparkG, § 40a Abs 2 NSchG, dass im Falle der Teilnahme durch Umweltorganisationen in den jeweiligen Verfahren erlassene Bescheide diesen unverzüglich zuzustellen sind.

Dass Bescheide betreffend artenschutzrechtliche Verbote gem § 40a Abs 5 NSchG, § 61 Abs 6 FischereiG bzw § 124 Abs 5 JagdG hingegen bloß für vier Wochen auf der elektronischen Plattform bereitgestellt werden und mit dem Tag der Bereitstellung als zugestellt gelten, stellt für Umweltorganisationen eine große Herausforderung dar. Zudem bleibt diese sich wohl am Standortentwicklungsgesetz orientierende Regelung hinter den von anderen Ländern gewählten Umsetzungsbestimmungen zurück, die zumeist eine Zustellungsfiktion von zwei bzw zumindest einer Woche gewählt haben. Da man nicht davon ausgehen kann, dass die Bescheide den Organisationen bereits am Tag der Veröffentlichung bekannt sind, handelt es sich hierbei um eine möglicherweise gleichheits- und unionsrechtswidrige Schlechterstellung gegenüber Verfahrensparteien mit Rechtsmittellegitimation, bei denen nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht der Tag der tatsächlichen Zustellung heranzuziehen ist.

Die Kundmachung erfolgt für zwei Wochen über eine elektronische Plattform, wobei innerhalb dieser Frist eine Teilnahme am Verfahren bekundet werden kann. Im Vergleich zu anderen Umsetzungen auf Landesebene fällt zudem auf, dass die Kundmachung für zwei Wochen, wie in § 7 Abs 8 NationalparkG, § 40a Abs 2 NSchG festgelegt, deutlich kürzer ausfällt, als die bspw in Niederösterreich (§ 27b Abs 4 NÖ NSchG) oder der Steiermark (§ 8 Abs 2 StESUG) festgelegte vierwöchige Kundmachungs- bzw Stellungnahmefrist.

**ÖKOBURO begrüßt die elektronische Zustellung und regt eine über zwei Wochen hinausgehende Kundmachungsfrist sowie eine Zustellungsfiktion von zwei Wochen bei der Bereitstellung von Bescheiden im artenschutzrechtlichen Verfahren an.**

#### **4. Fehlende Anfechtbarkeit von Plänen, Programmen und Verordnungen**

Im Bereich des Naturschutzes, der Nationalparkverwaltung, der Jagd und auch der Fischerei werden regelmäßig Pläne und Programme erlassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht keinerlei Zugang zu Gerichten zur Überprüfung dieser Pläne und Programme bzw zur Mitwirkung bei der Erstellung vor. Auch in dieser Hinsicht wäre jedoch gemäß Art 7 iVm Art 6 Abs 3, 4 und 6 Aarhus Konvention und auch der aktuellen Judikatur<sup>13</sup> Beteiligung und Rechtsschutz zu gewähren. Auch ein Antragsrecht zur Erstellung oder Adaption von Plänen und Programmen, wie im Bundes-Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) vorgesehen, fehlt vollkommen, ein solches Recht ergibt sich jedoch bereits aus der Judikatur<sup>14</sup> und dem Völkerrecht<sup>15</sup>.

Eine Lösung analog zu jener im Entwurf zum Bundes-Immissionsschutzgesetz-Luft wäre hier naheliegend und auch bereits formuliert. Die derzeitige Lösung ohne gesonderte Beteiligung und Rechtsschutz erlaubt nur das Vorgehen über direkten Bezug auf das Unionsrecht, oder aber erst im Zuge von Verfahren unter Anwendung der Pläne und Programme, was wiederum zu Verzögerungen als rechtlich relevante Vorfrage führen kann.

Besonders im NSchG kommt dem Erlass von Verordnungen ein hoher Stellenwert zu, da hier gem § 22 Abs 4 bestimmte Formen der Nutzung zugelassen werden können, sofern diese „die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Biotope oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen“. Da der Öffentlichkeit hinsichtlich der Frage, ob eine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, weder die Möglichkeit gewährt wird, sich in das Verfahren zum Erlass der Verordnungen einzubringen, noch diese anzufechten, handelt es sich auch hierbei um eine mangelhafte Umsetzung von Art 6 Abs 1 lit b sowie Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention.

**ÖKOBURO fordert daher eine Möglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, sich an der Erstellung von Plänen, Programmen und Verordnungen zu beteiligen, sowie Rechtsschutz gegen diese Rechtsakte.**

#### **5. Unzulässiger Ausschluss der Rückwirkung und fehlende Übergangsfristen**

Während die von anderen Ländern gewählten Umsetzungen allesamt Rückwirkungsbestimmungen vorsehen, wird die Rückwirkung in § 22 Abs 5 NationalparkG, § 40a Abs 4 NaturschutzG, § 61 Abs 7 FischereiG und § 124 Abs 6 JagdG auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossene oder noch anhängige Verfahren ausgeschlossen. Dies ist mit Blick auf die rezente Judikatur des VwGH vom 25. April 2019 Ra 2018/07/0410-9 und Ra 2018/07/0380 bis 0382-9 unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesen Erk ausdrücklich festgehalten, dass die Rückwirkung jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta 2009 zu gewähren ist. Insofern ist jedenfalls

---

<sup>13</sup> Etwa: VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074; EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

<sup>14</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074.

<sup>15</sup> ACCC/C/2004/6 (*Kazakhstan*), 28. Juli 2006, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, Rn 26, 30(b), 35.

dieses Datum zu berücksichtigen. Der Ausschluss der Rückwirkung wäre bereits ab Beschluss des Gesetzes rechtlich nicht anwendbar.

**ÖKOBÜRO fordert daher die Anpassung der Übergangsfrist sowie eine Rückwirkung auf den unionsrechtlich gebotenen Zeitraum von 2009.**

## **6. Zu kurze Begutachtungsfrist**

Das Bundeskanzleramt empfiehlt seit 1971 eine Stellungnahmefrist von zumindest sechs Wochen.<sup>16</sup> Auch der österreichische Ministerrat empfiehlt in den von ihm beschlossenen Standards für Öffentlichkeitsbeteiligung aus 2008 eine Frist von sechs bis zwölf Wochen.<sup>17</sup> Da die geplante Änderung erst am 9. Juni 2020 per Email übermittelt wurde und die Stellungnahmefrist bis 10. Juli 2020 läuft, ist sie mit weniger als fünf Wochen – die überdies zum Teil in die Sommermonate fallen – somit deutlich zu kurz bemessen.

## **7. Abschließende Bemerkung**

Der hier vorgelegte Entwurf einer Umsetzung der Aarhus Konvention für das Land Wien sticht aus Sicht von ÖKOBÜRO dadurch hervor, dass er

- mit Abstand der letzte Umsetzungsakt ist, da der Bund und die anderen Länder bereits im Vorjahr Umsetzungsgesetze erlassen und
- zugleich der sachlich schlechteste Umsetzungsakt ist, indem
  - die höchstgerichtlich geklärte Rückwirkung komplett ignoriert wird und
  - die Zustellungsregeln für die Umweltorganisationen erheblich nachteilig geregelt sind.

Auch die zu befürwortende Teilnahme von Umweltschutzorganisationen im Feststellungsverfahren kann diese Unzulänglichkeiten nicht aufwiegen.

Während Wien bereits im Vorjahr ohne gesetzliche Verpflichtung einen Standortanwalt für das Land mit umfassenden Möglichkeiten etabliert hat, werden die Rechte von Umweltorganisationen im Vergleich zu anderen Parteien umfassend und weitgehend in rechtswidriger Weise eingeschränkt, obwohl gem den Erläuterungen davon auszugehen ist, dass sich Umweltorganisationen ohnehin nur in Einzelfällen einbringen. Aus Sicht von ÖKOBÜRO ist das in der Zeit der Klimakrise und dem dramatischen Artensterben weder nachvollziehbar noch in irgendeiner Weise sachlich gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE  
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

<sup>16</sup> BKA, GZ 53.567-2a/71.

<sup>17</sup> [https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/verwaltungsinnovation/oeffentlichkeitsbeteiligung/Standards\\_der\\_Oeffentlichkeitsbeteiligung\\_2008.pdf?7aato5](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/verwaltungsinnovation/oeffentlichkeitsbeteiligung/Standards_der_Oeffentlichkeitsbeteiligung_2008.pdf?7aato5) (26.06.2020).